



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 550/07

vom

8. Januar 2008

in der Strafsache

gegen

wegen schweren Raubes u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 8. Januar 2008 gemäß §§ 349 Abs. 2 und 4, 354 Abs. 1 (analog) StPO beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Dessau vom 21. Mai 2007, soweit es den Angeklagten betrifft, aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 22. November 2007 im Maßregelausspruch dahin geändert, dass zwei Jahre und sechs Monate der Gesamtfreiheitsstrafe vor der Maßregel vollstreckt werden. Im Übrigen hat die Überprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Tepperwien

Maatz

Athing

Solin-Stojanović

Sost-Scheible